Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG zu Artikel 5 (Änderung der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG) des Vor-schlags für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltpolitik und zur Änderung der Richtlinien 86/278/EWG, 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates, COM(2018) 381 final

Die Europäische Kommission legte am 31. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltpolitik und zur Änderung einer Reihe von Richtlinien und Verordnungen, COM(2018) 381 final, vor. In dessen Artikel 5 ist auch eine Änderung der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vorgesehen.

I. Grundsätzliches zu Artikel 5 (Änderung der Vogelschutzrichtlinie) des Verordnungsvorschlags

Mit Artikel 5 dieses Verordnungsvorschlages sollen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, geändert werden. Betroffen ist eine Änderung des Artikels 12 dieser Richtlinie.

II. Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG

Gegenstand der Änderung der Vogelschutzrichtlinie durch Artikel 5 des Verordnungsvorschlages ist vordergründig die Angleichung der Frist zur Berichterstattung nach Artikel 12 der Richtlinie an vergleichbare Bestimmungen der FFH-Richtlinie 92/43/EG (Verlängerung der Berichterstattungsfrist von drei auf sechs Jahre, siehe auch Erwägungsgrund (8) des Vorschlages). Im Zuge dieser Änderung hat die Kommission im Vorschlag jedoch darüber hinaus eine deutliche Ausweitung der Berichtspflicht nach Artikel 12 vorgesehen. Diese soll nicht mehr lediglich einen „Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften“ umfassen, sondern Folgendes:

„Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über den Zustand und die Tendenzen der durch diese Richtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten, die Bedrohungen und Bedrängungen, denen sie ausgesetzt sind, die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen und den Beitrag des Netzes besonderer Schutzgebiete zu den Zielen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie."

Begründet wird dies im Erwägungsgrund (8) folgendermaßen:
„Um eine Bewertung der politischen Fortschritte zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, insbesondere Informationen über den Zustand und die Tendenzen der wild lebenden Vogelarten, die Bedrohungen und Bedrängungen, denen sie ausgesetzt sind, die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen und den Beitrag des Netzes besonderer Schutzgebiete zu den Zielen der Richtlinie vorzulegen."

1) Angleichung der Berichterstattungsfrist in der Vogelschutzrichtlinie:
Die Angleichung der Berichterstattungsfristen nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie an jene nach der FFH-Richtlinie durch eine Ausdehnung von drei auf sechs Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

2) Ausweitung der Meldeverpflichtungen durch Angleichung derselben an jene nach Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EG (FFH-Richtlinie):
Die Ausweitung der Meldeverpflichtungen der Mitgliedstaaten wird abgelehnt.

Begründung:
Im Zuge des REFIT-Prozesses wurde seitens der Kommission nach eingehenden Konsultationen mit allen Stakeholdern betreffend die beiden Naturschutzrichtlinien 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EG (FFH-Richtlinie) die Schlussfolgerung getroffen, dass beide Richtlinien keiner inhaltlichen Änderung bedürfen. Dies bedeutet aber im Ergebnis für die Vogelschutzrichtlinie, dass auch eine inhaltliche Änderung von Artikel 12 nicht für nötig erachtet wurde.

Beim letzten Bericht der Mitgliedstaaten nach Artikel 12 der Richtlinie haben die meisten Mitgliedstaaten freiwillig die Mehrzahl jener Informationen übermittelt, die im vorliegenden Änderungsvorschlag vorgesehen sind. Dabei wurde ein von der Kommission erarbeitetes IT-Tool verwendet, das bestimmte Berichtsvorgaben enthielt. Es

ist unbestritten, dass die im Vorschlag angeführten Informationen aus fachlicher Sicht sinnvoll sind, jedoch sollte es weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben diese zu melden.

3) Angleichung der Berichterstattungsformate an die Regelungen der FFH-Richtlinie, 92/43/EG:

Die Kommission argumentiert im gegenständlichen Vorschlag auch damit, dass die Berichterstattungen nach der Vogelschutzrichtlinie jenen der FFH-Richtlinie angepasst werden sollen (vgl. die Ausführungen unter Erwägungsgrund (8)) und sieht daher auch eine – von den Ländern abgelehnte – Ausweitung der Berichtspflicht vor. In der Anpassung der Regelungen über die Berichtspflichten ist sie dabei allerdings insofern inkonsequent als sie – im Gegensatz zur FFH-Richtlinie – eine Möglichkeit der Festlegung eines Berichtsformates im gegenständlichen Entwurf nicht vorsieht. Sollte die Ausweitung der Berichtspflicht in Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie im gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht gestrichen werden, wäre konsequenterweise auch eine Festlegung des Berichtsformates, wie in der FFH-Richtlinie vorgesehen, vorzunehmen. Eine solche Festlegung könnte aussehen, wie folgt:

Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 12:

(3) Die Kommission hat mittels eines Durchführungsrechtsaktes Regelungen über das Format des Berichtes nach den Absätzen 1 und 2 festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen, das in Artikel 16 (2) geregelt ist.

Englische Fassung:

3. The Commission shall, by means of an implementing act, lay down rules for the format of the reports under paragraphs 1 and 2. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 16 (2).